

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger)

Telegraphen-Adressen
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Postamt
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 187.

Montag, 15. August 1898, Abends.

51. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Stolpa oder durch andere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der fassl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabebetages bis Samstag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftliche Korrespondenz: Hermann Schmidt in Riesa.

Montag, den 22. August 1898,

Vorm. 10 Uhr

soll im Hotel zum „Kronprinz“ hier ein **Schreibfisch** gegen sofortige Bezahlung ver-
steigert werden.

Riesa, 12. August 1898.

Der Ger.-Vollz. beim Königl. Amtsger.
Ehr. Eidam.

Anzeigen für das „Riesner Tageblatt“ erbiten uns bis spätestens
Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabebetages.

Die Geschäftsstelle.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 15. August 1898.

Das Ministerium des Innern erläßt folgende Ver-
ordnung: In Gemäßheit eines vom Bundesrathe zu gleich-
mäßiger Regelung des Nachrichtenwesens in Vieh-
seuchenangelegenheiten gefassten neuen Beschlusses
wird nachfolgendes verordnet: 1. Die Ortspolizeibehörde hat
jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch von
Roth (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maultiesel,
Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen
und Schweine, und Lungenseuche des Rindviehs, (§ 10 Biffer
3, 4 und 5 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und
1. Mai 1894, Reichs-Gesetzbl. 1894 Seite 410) sowie von
Schweinepeste (einschließlich Schweinepest) sofort den Orts-
polizeibehörden aller dem Seuchennorte benachbarten deutschen
Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thun-
lich unter Benützung des Telegraphen oder des Telephons
mitzutheilen, welche ihrerseits den Seuchenausbruch auf orts-
übliche Weise zur Kenntniß der Ortsbewohner zu bringen
haben. 2. Jeder Bezirksarzt und jeder mit den bezirks-
ärztlichen Funktionen für einen Schlachthof betraute
Amtsärztliche hat am 15. und am letzten Tage jeden Monats
und zwar zum ersten Male am 15. Oktober d. J. für seinen
Dienstbezirk auf einer Postkarte eine Mittheilung an das
Kaiserliche Gesundheitsamt abzugeben, aus welcher sich er-
gibt, in wieviel Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemein-
den, Gutsbezirken) und Gehöften des Dienstbezirkes an jenem
Tage die oben unter 1 genannten Seuchen herrschten, d. h.
nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt
werden konnten. Das Richtvorhandensein einer Seuche ist
durch eine Null kenntlich zu machen. Bei Stellvertretung ist
für den vertretenen Bezirk eine besondere Postkarte auszu-
füllen und abzugeben. Die zu diesem Zweck zu verwen-
denden Postkarten sind von der Kommission für das Veteri-
när-Wesen zu beziehen. 3. Der Ausbruch und das Erlöschen
der Maul- und Klauenseuche auf Viehmärkten und Viehhöfen
ist jedes Mal sofort im Amtsblatte bekannt zu machen und
zwar in Städten mit Kreisbürger-Städteordnung durch den
Stadtrath, im Uebrigen durch die Amtshauptmannschaft —
vergl. § 58 der Instruktion vom 27. Juni 1895 (Reichs-
Gesetzbl. Seite 358) und § 4 der Ausführungs-Verordnung
vom 30. Juli 1895 (Verf.- und Verordnungsbl. S. 74).
Ob und inwiefern bezüglich einzelner, der größeren Ausbrei-
tender Viehmärkte und Viehhöfe über den jedesmaligen
Ausbruch und bez. das Erlöschen der Maul- und Klauen-
seuche seit der mit Handhabung der Veterinär-Polizei be-
trauten Organe dem Kaiserlichen Gesundheitsamte sofort auf
telegraphischem Wege Mittheilung zu machen sei, wird durch
besondere Anweisungen bestimmt werden. 4. Die vorstehenden
Vorschriften treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft. Von
diesem Zeitpunkte ab erlöschen sich die Vorschriften der Ver-
ordnung vom 27. März 1894 — Gesetz- und Verordnungs-
blatt S. 108.

Der Turnverein zu Weid a hielt gestern zum
ersten Male seit seinem Bestehen in dem schattigen Garten
des Straßberger Hofes Schauturnen ab. Die Turn-
schaft war zahlreich erschienen. Die gut zusammengestellten
Eisenstabsübungen und das gesammte Gerätturnen bezugten,
daß man hier fleißig turnt, wurde doch auch schon beim Schau-
turnen in Vornahme bemerkt, daß dieser kleine Verein
der nächste war, dem ein Preis zugesprochen werden sollte.
Möge der strebsame Verein weiter arbeiten! Gut Hill!

So niedrig wie in diesem Jahre ist der Wasser-
stand des Elbstromes schon seit fünf Jahren nicht mehr ge-
wesen; damals aber stand das Wasser noch um etwa 30 cm
tiefer, so daß vielfach die sogenannten „Dungersteine“ im
oberen Laufe des Stromes sichtbar wurden. Die Schiffahrt
war damals unendlich geworden; sehr viel besser ist es ja
heute auch gegenwärtig nicht, denn vielerorts drohen den

Fahrzeugen Gefahren, und manche Havarie muß auf den
niedrigen Wasserstand zurückgeführt werden.

Trotzdem wir schon zu wiederholten Malen das ge-
ehrte Publikum zu belehren versucht haben daß die Expedition
d. Bl. den Namen des Einsenders einer Anzeige, in welcher
es zum Schlusse z. B. heißt: „E. S. Offerten sind in der
Expedition d. Bl. unter X. X. niederzulegen“, nicht nennen
kann, sondern daß in solchen Fällen die Interessenten ihre
Wünsche brieflich niederzulegen haben, wird dieselbe mit-
unter dennoch häufig um Auskunftserteilung ersucht. Wir
bitten die geschätzten Leser unseres Blattes, denen wir in
anderen Angelegenheiten gern zur Verfügung stehen, die vor-
stehende Noth zu beachten.

Die Jagdarten auf das am 1. September beginnende
Jagdjahr 1898/99 sind aus Cartonpapier von hellgelber Farbe
hergestellt und ist mit der Verendung derselben seitens des
Königl. Gendarmen-Bezirksamtes-Depots begonnen worden,
so daß dieselben schon jetzt bei den Amtshauptmannschaften
bzw. Stadträthen in Empfang genommen werden können.

Der Hochsommer zeigt jetzt die Vegetation in ihrer
höchsten Entfaltung. Wenn auch schon einige Früchte abge-
erntet sind, so steuert doch eine beträchtliche Reihe anderer
noch immer der Reife zu. Pfirsich und Aprikose blühen
in den prächtigsten Farbtönen am Spalter, Apfel
und Birne laden im Schilde der rothen Wangen aus dem Geißt
herab auf den Menschen, nachbarlich gesellt zu der Früh-
pflaume, die, wie in Canal getaucht, zwischen den Blättern
hervorsieht. Morgens und Abends streift oftmals bereits
ein kühler Lufthauch über die Erde; aber er verschwindet
flugs, sobald die Sonne aufsteigt und ihre Strahlen her-
niederstend. Jetzt beginnt von Neuem die Jagd, des Wald-
manns liebste Lust und Zerstreuung, der kaum den Tag er-
warten kann, da er, das Rohr über der Schulter, wieder
die grüne List abbrechen darf. Als erstes Opfer seines
Rohres oder Halls des Reihuhns, dieses ebenso schmackhafte
wie gesunde Wildpret. Leider ist es im Laufe der Zeiten
so theuer geworden, daß es nachgerade als Lasterbissen ange-
sehen werden muß, den sich nur noch ein wirklich demittelter
Hausstand zu leisten im Stande ist.

Während zwanzig Jahre sind seit jenen Tagen ver-
flossen, als die Söhne Germanias auf den Schlachtfeldern
jenseits des Rheins und an der Mosel den ersten Vorstoß im
Kriege gegen Frankreich machten. Die Kriegen der überle-
benden Kämpfer aus Deutschlands großer Zeit haben sich
seitdem nahezu um die Hälfte gekürzt und nur ein kleiner
Bruchtheil derjenigen Wildkämpfer, die als Officiere resp.
Kerzte mit hinaus in den Riesenkampf für Deutschlands Ehre,
Macht und Ruhm zogen, gehören noch heute in hohen Rang-
stellungen vom General bis zum Major der aktiven kgl. säch-
sischen Armee an, abgesehen von 17 Zahlmeistern und meh-
reren Hofärzten, die ebenfalls schon des Königs Rock trugen,
als der deutsche Einheitskrieg begann. Ein überflüssiger
Nachweis darüber ist in einer solchen erschienenen, von Rob.
Reber (Combattant 1870/71) verfaßten Schrift enthalten,
welche ausführlich und im Gange der Erinnerung an Deutsch-
lands große Zeit über die Truppen-Parade, sowie die Pul-
dungs-Parade des Königl. sächsischen Militärvereinsbundes
und der freien Vereinigung Kampfgenossern 1870/71 am 23.
und 24. April o. c. berichtet und sich deshalb als ein An-
denken an das herrliche Regierungsjubiläum Sr. Majestät
des Königs empfiehlt. Weiter giebt die Schrift eine Ueber-
sicht über die sämmtlichen noch lebenden, dem inaktiven Di-
stanzstand der Armee angehörigen Teilnehmer an dem
Feldzug von 1870/71 nach dem Stande vom 15. Juli o. c.,
aber die stärksten Ehrenpreise mit Befolge (sowie die Dis-
cipliner des sächsischen Ehrenwesens), die Vertreter auswärtiger
Regierungen und die fremdbürgerlichen Militärdeputationen,
welche dem Regierungsjubiläum Sr. Majestät des Königs
beigewohnt haben. Auch ist die Organisation des segensreich
wirkenden Militärvereinsbundes und der Kampfgenossernschaft

von 1870/71 unter Angabe der Präsident- bez. Ausfüh-
und Ehrenmitglieder gedacht. Die im Selbstverlage des
Verfassers, Däckerstraße 32 II Dresden, erschienene, höchst
ausgehaltete und den Veteranen von 1870/71 gewidmete
Schrift kostet 60 Pfennige und wird gegen Einsendung von
65 Pfg. in Briefmarken nach auswärts versandt.

Um vielfachen Wünschen der Geschäftswelt entgegen-
zukommen, hat die Königl. Sächsische Eisenbahnverwaltung die
in Frage kommenden Dienststellen angewiesen, künftighin die Er-
teilung von Auskünften über Tariffrage einfacher Natur
mittels des Fernsprechers dann nicht grundsätzlich abzulehnen,
wenn die Beantwortung der Anfragen ohne erheblichen Zeit-
aufwand möglich ist. Eine Gewähr für die Richtigkeit der
Auskunft wird jedoch ausdrücklich abgelehnt. Wird dagegen
auf telephonischem Wege Auskunft über komplizierte Tarif-
fragen (z. B. Klassifikationsfragen, Auslegungen von Tarifbe-
stimmungen) verlangt, oder handelt es sich um direkte Tarif-
frage, die erst bei einer Verhandlung erfragt werden müssen,
so bleibt es den Abfertigungsstellen unbenommen, den An-
tragenden auf den schriftlichen Weg zu verweisen.

Der Kampf gegen die Gefängnisarbeit soll in
nächster Zeit sowohl von den dabei betroffenen Handwerker-
organisationen, als auch von den in Frage kommenden
Arbeitern mit erneuten Kräften aufgenommen werden. In
verschiedenen Berufszweigen, bei den Schuhmachern, Buch-
bindern u. v. m., wird gegenwärtig Material über die Ausbreitung
der Strafanstaltsarbeit, die Methode der Arbeitserzeugung
in Zuchthäusern und Gefängnissen und die dadurch bewirkte
Schädigung der freien Arbeiter, sowie der selbstständigen
kleinen Meister gesammelt. Dies Material soll zur Begründung
von Massenpetitionen der Betheiligten an den neuen Reichs-
tag dienen, in welchen eine wesentliche Einschränkung oder
Umgestaltung der Zuchthausarbeit gefordert werden wird.

Eine interessante Zusammenstellung der Arbeitszeiten
erwachsener männlicher Arbeiter in den verschiedenen Ländern
der Erde veröffentlicht das schweizerische Arbeitersecretariat.
Die kürzeste Arbeitszeit finden wir in den Vereinigten
Staaten von Amerika und in Australien. Die Regierung
der Union hat überall den Achtstundentag eingeführt für ihre
Arbeiter. Auch anderweltige öffentliche Arbeiten werden
unter diesem Systeme ausgeführt, desgleichen haben viele
Privatbetriebe es übernommen. Im Staate Connecticut
gelten acht Stunden Arbeit als ein Tagewerk vor dem
Gesetze; was darüber hinausgeht, gilt als Ueberstunde. In
der Industrie gilt der elfstündige Arbeitstag als Maximum;
haus- und landwirtschaftliche Arbeiter dürfen allein
länger beschäftigt werden. Für Bäckerellen ist der zehn-
stundentag gesetzlich eingeführt, ebenso für den Eisenbahnbedienst.
In Australien giebt es keine gesetzlichen Bestimmungen für
die Arbeitszeit; sie sind überflüssig, denn der Brauch steht
fest, daß mit Ausnahme der Straßenarbeiter, die zehn
Stunden arbeiten, Niemand länger als neun Stunden täglich
beschäftigt wird. Der Achtstundentag gilt in 65 Procent
aller Betriebe als Regel. Bemerkenswerth ist die Beschränkung
der Arbeitszeit auf die Hälfte, welche des Samstags in
vielen weiblichen Arbeitszweigen geübt wird. In Ostindien
herrscht in den Fabriken gesetzliche 11 stündige Arbeitszeit mit 1/2
und 1 1/2 stündiger Pause für Männer und Frauen. In Deutsch-
land gelten nur vereinzelte Beschränkungen, namentlich solche
aus hygienischen Rücksichten. So ist für Quecksilber-
Belegern nur eine sechs- bis achtstündige Arbeitszeit gestattet,
in Bleifabriken eine zwölfstündige, eine gleich lange in
Bäckerellen, eine achtstündige in Accumulatorfabriken. Im
Bergbau herrscht zumeist zehnstündige Arbeitszeit mit Einschluß
der Ein- und Ausfahrt. In England wird in Staats- und
Gemeinbetriebes allmählich überall der Achtstundentag ein-
geführt. Eisenbahnbedienstete haben das Recht, sich über zu
lange Beschäftigung zu beschweren. Für Schiffsheizer ist nur